

161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

19. 11. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Bereinigung österreichischer Aus- landstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Auslandstitel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schuldverschreibungen der im Anhang dieses Bundesgesetzes angeführten Anleihen.

(2) Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, von der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind, gelten als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus als erloschen, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann Auslandstitel, bei denen es die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für gegeben erachtet, verlaublichen; ebenso kann es Auslandstitel verlaublichen, über die der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen kann.

(2) Die Verlaublichung gemäß Abs. 1 hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bis zum 30. Juni 1954 zu erfolgen.

(3) Besteht hinsichtlich der nach Abs. 1 verlaublichen Auslandstitel noch eine Leistungspflicht des Schuldners, so ist diese bis zur Entscheidung über einen Feststellungsantrag nach § 3 oder bis zum Ablauf der im § 3 vorgesehenen Frist gehemmt.

(4) Durch Verordnung oder zwischenstaatliche Abkommen oder durch Vereinbarungen mit den Gläubigervertretungen der Begebungsländer kann bestimmt werden, daß die im Abs. 1 vorgesehene Verlaublichung für Auslandstitel auch auf andere Weise als nach Abs. 2 erfolgt.

§ 3. (1) Der Besitzer eines nach § 2 Abs. 1 verlaublichen Auslandstitels kann bis 31. Dezember 1954 beim Handelsgericht Wien die Feststellung beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind. An Stelle des Handelsgerichtes Wien kann auch ein Schiedsgericht vereinbart werden.

(2) Der Feststellungsantrag kann noch innerhalb weiterer zwei Jahre nach Ablauf der vor-

genannten Frist eingebracht werden, wenn der Besitzer durch ein unverschuldetes oder unüberwindliches Hindernis an der früheren Antragstellung gehindert war.

(3) Wer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme über seinen Auslandstitel nicht verfügen kann, hat seine Ansprüche binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Glaubhaftmachung des Sachverhaltes und unter Angabe der Merkmale, insbesondere der Stücknummer, des Auslandstitels dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen. Entschädigungsansprüche dieser Personen werden besonders geregelt.

§ 4. (1) Bei Antragstellung hat der Besitzer den Auslandstitel der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle (§ 3) vorzulegen und die gemäß § 5 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die vorgelegten Schuldverschreibungen sind bis zur Entscheidung über den Antrag in Verwahrung zu nehmen. Der Feststellungsantrag ist gegen den Schuldner zu richten.

(2) Durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen oder durch zwischenstaatliche Abkommen kann bestimmt werden, daß der Auslandstitel auch bei einer Kreditunternehmung oder bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werden kann. In dieser Verordnung ist Vorsorge zu treffen, daß die Urkunde nur mit Zustimmung der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle (§ 3) freigegeben wird.

§ 5. (1) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. Jänner 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. Jänner 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; diese Reihe gilt als unterbrochen, wenn beim Erwerb vom Nichtberechtigten das Eigentum auf gutgläubigen Erwerb gegründet wird oder
- b) daß sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels, sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und

der von Deutschland am 1. Jänner 1945 in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des sogenannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des sogenannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist.

(2) Rechtsvorgänger haben auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolger über die im Abs. 1 maßgebenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, Beweismittel (Bescheinigungs)mittel auszufolgen und, soweit als möglich, auf Kosten der Rechtsnachfolger zu beschaffen.

(3) Für den Nachweis nach Abs. 1 gelten die Auslandstitel als im Inland belegen.

§ 6. Ist ein Feststellungsantrag gemäß § 3 nicht fristgerecht gestellt worden oder wurde dem Antrag nicht stattgegeben, so sind die Rechte aus dem Auslandstitel erloschen. In der Verlautbarung (§ 2 Abs. 1) ist darauf hinzuweisen.

§ 7. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Aussteller verhalten, entweder die nach diesem Bundesgesetz bereinigten Auslandstitel besonders zu kennzeichnen oder gegen neue Schuldverschreibungen umzutauschen oder den Besitzern von Auslandstiteln Zertifikate über die Bereinigung auszustellen.

§ 8. (1) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet über Anträge gemäß § 3 in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund von Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen bestellt. Im übrigen gelten für die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand sinngemäß.

(2) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet im Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

- a) die Verhandlungen sind öffentlich;
- b) die Vorschriften der ZPO. über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden;
- c) inwiefern der Antragsteller dem Antragsgegner Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat, bestimmt das Gericht nach den im § 41 ZPO. aufgestellten Grundsätzen;
- d) gegen die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen; die im Anleihevertrag bestellten Treuhänder und Zahlstellen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen.

§ 9. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, jedoch hinsichtlich des § 8 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Anhang.

A. Schuldverschreibungen der Republik Österreich.

Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930 (alle Tranchen).

Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934—1950 (alle Tranchen).

Österreichische Creditanstalt Regierungsschuldverschreibungen 1936.

B. Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten.

6⁰/₁₀₀ige Stadt Wien Goldobligationen der äußeren amortisablen Anleihe vom Jahre 1927, lautend auf Dollar.

8⁰/₁₀₀ige pfandversicherte Goldobligationen anleihe der Stadt Graz, fällig 1954, lautend auf US-Dollar.

7¹/₂⁰/₁₀₀ige Anleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925 in US-Dollar.

2⁰/₁₀₀ige beziehungsweise 4⁰/₁₀₀ige Schweizer Franken Schuldverschreibungen der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1931.

6⁰/₁₀₀ige (jetzt 4¹/₂⁰/₁₀₀ige) Anleihe, Land Vorarlberg 1929/37, lautend auf Schweizer Franken.

6⁰/₁₀₀ige (jetzt 4⁰/₁₀₀ige) Obligationenanleihe der Stadt Bregenz vom Jahre 1929, lautend auf Schweizer Franken.

6⁰/₁₀₀ige (jetzt 5⁰/₁₀₀ige) pfandversicherte Anleihe der Stadt Dornbirn vom Jahre 1926, lautend auf Schweizer Franken.

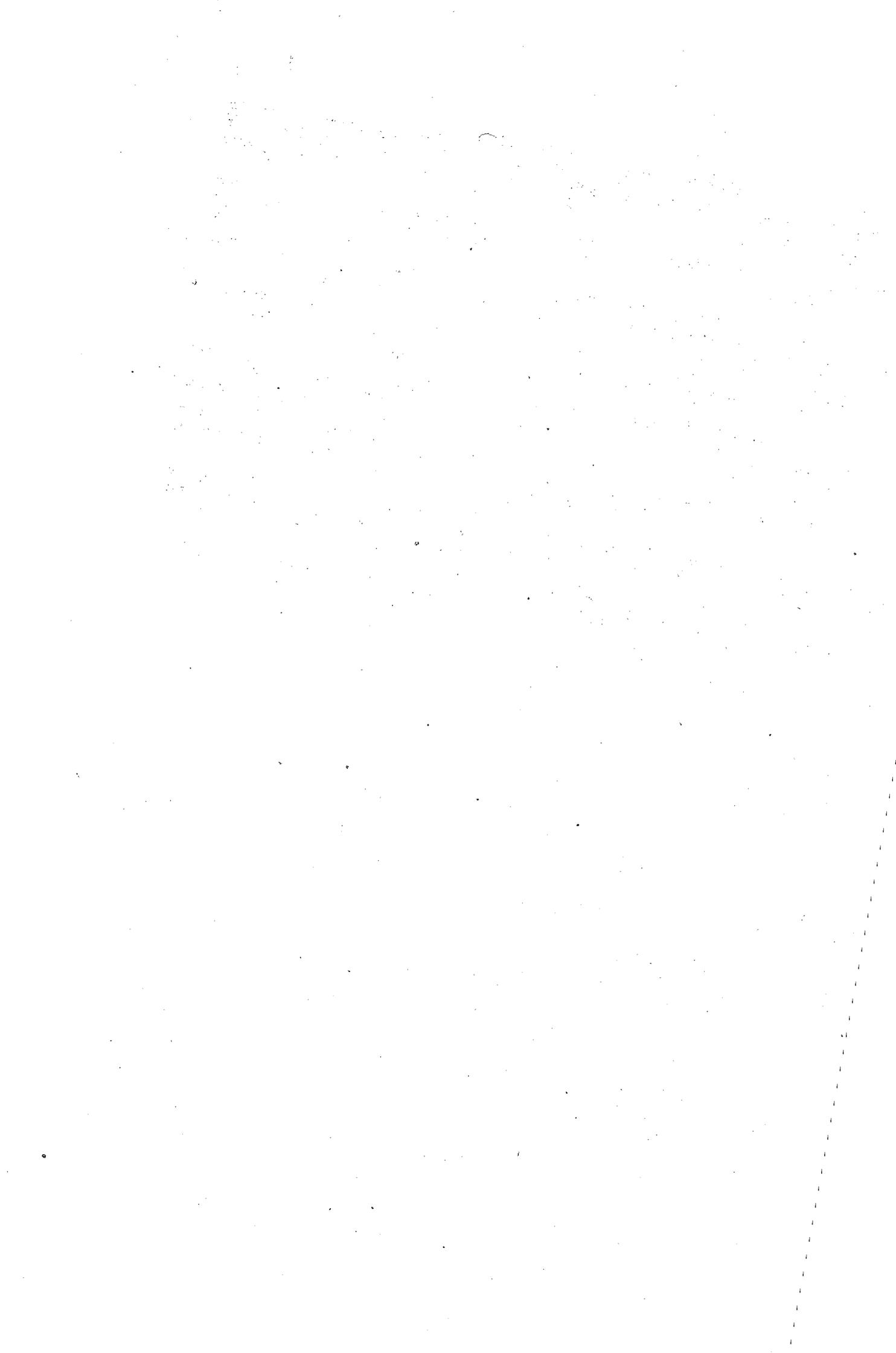
7¹/₂⁰/₁₀₀ige (jetzt 4⁰/₁₀₀ige) Anleihe der Stadt Salzburg vom Jahre 1925, lautend auf Schweizer Franken.

6¹/₂⁰/₁₀₀ige (jetzt 4³/₄⁰/₁₀₀ige) Schweizer Franken Kommunalschuldverschreibungen der Tirolischen Landes-Hypothekenanstalt vom Jahre 1931.

4⁰/₁₀₀iges Niederösterreichisches Investitionsdarlehen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911, lautend auf französische Franken.

C. Sonstige Schuldverschreibungen.

- | | |
|--|--|
| <p>7⁰/₁₀₀e Österreichische Alpine Montan Gesellschaft Anleihe vom Jahre 1925, lautend auf US-Dollar.</p> <p>6¹/₂⁰/₁₀₀e Niederösterreichische Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. Goldanleihe 1924 in US-Dollar.</p> <p>7¹/₂⁰/₁₀₀e Hypothekaranleihe der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft vom Jahre 1925, lautend auf US-Dollar.</p> <p>7⁰/₁₀₀e Hypothekaranleihe der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft vom Jahre 1927, lautend auf US-Dollar.</p> <p>6⁰/₁₀₀e Obligationenanleihe 1929/1954 der Steirischen Wasserkraft und Elektrizitäts Aktiengesellschaft vom Jahre 1929, lautend auf US-Dollar.</p> <p>6⁰/₁₀₀e Vorarlberger Illwerke, Erste Hypothekaranleihe vom Jahre 1929, lautend auf Pfund Sterling.</p> <p>7¹/₂⁰/₁₀₀e Anleihe der „ELIN“ A. G. für elektrische Industrie vom Jahre 1924, lautend auf Pfund Sterling.</p> <p>6⁰/₁₀₀e Schuldverschreibungen der Harlander Baumwollspinnerei und Zwirnfabriks A. G. vom Jahre 1928, lautend auf Pfund Sterling.</p> | <p>7⁰/₁₀₀e (jetzt 5⁰/₁₀₀e) Hypotheken Anleihe der „AEG“ Union Elektrizitätsgesellschaft in Wien vom Jahre 1926, lautend auf Schweizer Franken.</p> <p>5⁰/₁₀₀e Obligationenanleihe der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft in Bregenz vom Jahre 1925/30, lautend auf Schweizer Franken.</p> <p>5⁰/₁₀₀e Anleihe der Confraternität in Wien, lautend auf Holland-Gulden.</p> <p>5⁰/₁₀₀e Obligationenanleihe des Provinzialates der Barmherzigen Brüder, Graz, lautend auf Holland-Gulden.</p> <p>5¹/₂⁰/₁₀₀e Obligationenanleihe der Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heiland (Salvatorianerinnen), lautend auf Holland-Gulden.</p> <p>5⁰/₁₀₀e Obligationenanleihe der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze, Linz, lautend auf Holland-Gulden.</p> <p>7⁰/₁₀₀e 20jährige Obligationen der Kongregation der Patres Oblaten des Hl. Franziskus von Sales, österr. Provinz, lautend auf Holland-Gulden.</p> <p>8⁰/₁₀₀e Obligationen der beschuhten Karmeliten, lautend auf Holland-Gulden.</p> |
|--|--|



Erläuternde Bemerkungen.

Bei der Konferenz in Rom, über die Bereinigung der österreichischen staatlichen Vorkriegsschulden im Ausland, hat sich Österreich zur Aufnahme des Dienstes der staatlichen Vorkriegsanleihen ab 1. Jänner 1954 verpflichtet. In dem Abkommen zur Neuregelung der einzelnen Schuldkategorien ist jedoch jeweils die Bestimmung aufgenommen, daß der Dienst nach Maßgabe eines österreichischen Wertpapierbereinigungsverfahrens aufgenommen werden soll.

Die Notwendigkeit einer Wertpapierbereinigung der österreichischen Auslandstitel ist aus folgenden Vorgängen zu erklären:

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse sind die Wertpapierbestände österreichischer Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, in Unordnung geraten.

Nach der Besetzung Österreichs hatten die österreichischen Anleiheschuldner auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1933 über Schulden in Auslandswährung (GBl. f. d. L. Österreich vom 7. Mai 1938, Nr. 122) bei vertragsmäßiger Fälligkeit von Auslandsschulden diese Verpflichtung entweder in Reichsmark oder in Tilgungsstücken zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen.

Die in Berlin bei der Reichsschuldenverwaltung, bei der Reichsbank, bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und bei der Golddiskontbank befindlichen Tilgungsstücke österreichischer Auslands-Schuldverschreibungen sind nach Kriegsende in Verlust geraten und machen eine Bereinigung dieser Wertpapiere notwendig. Bei den nichtstaatlichen Anleihen handelt es sich überwiegend um derartige zur Tilgung bestimmte Stücke, das heißt, um Stücke, die an die genannten Stellen von dem österreichischen Schuldner zu Tilgungszwecken abgeliefert oder von diesen Stellen zu diesem Zweck erworben worden sind.

Bei den staatlichen Anleihen handelt es sich im wesentlichen um Stücke, die beim Umtausch

der österreichischen Auslandsanleihen in die Reichsanleihe 1938, 2. Folge, in den Besitz dieser Stellen gelangt sind. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich im Jahre 1938 hat die Reichsschuldenverwaltung den Inhabern der österreichischen Auslandstitel, die ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hatten, ein Umtauschangebot für diese Titres in die Reichsanleihe 1938, 2. Folge, gestellt. In diesem Umtauschangebot hat die deutsche Reichsregierung die Verantwortung für die sich aus den österreichischen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen formell abgelehnt. Von dem Umtauschangebote wurde in großem Umfang Gebrauch gemacht. Die im Zuge der Umtauschaktion in den Besitz der Reichsregierung gelangten, zur Tilgung bestimmten Titres sind jedoch nicht in der in den Anleiheverträgen vorgesehenen Form getilgt worden, da hiezu die Mitwirkung der Treuhänder erforderlich gewesen wäre.

Das Bereinigungsgesetz hat in erster Linie die Aufgaben klarzustellen, welche der noch im Verkehr befindlichen Auslandstitel als rechtmäßiger Umlauf anzusehen sind und gegen den Aussteller geltend gemacht werden können.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Im Anhang zu diesem Gesetz sind nur die Arten von österreichischen Auslandsschuldverschreibungen angeführt, für die nach den angestellten Ermittlungen ein Bereinigungsbedürfnis besteht. Schuldverschreibungen von nicht im Ausland begebenen Anleihen, bei denen die Währungsbezeichnung nur eine Art Wertsicherungsklausel darstellen sollte, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aus den bereits in der Einleitung näher angeführten Gründen kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei den von den im Abs. 2 genannten Stellen erworbenen Auslandstiteln

6

um zur Tilgung bestimmte Stücke handelt, wobei der Ausdruck „erworben“ im weitesten Sinn verstanden wird. Hätten es die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht verhindert, wären diese Stücke den Anleihebedingungen gemäß mit Zustimmung des Treuhänders entwertet worden und die Rechte aus diesen Wertpapieren erloschen.

Zu § 2:

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, nicht nur Tilgungsstücke (§ 1 Abs. 2), sondern auch Auslandstitel, bei denen der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme über das Papier nicht verfügen kann, zu verlaublichen. Die verlaublichen Stücke gelten hiedurch als zweifelhafte Stücke.

Da es sich um Anleihen handelt, die im Ausland begeben und daher nach den Anleihebedingungen vielfach ausländischem Recht unterliegen, wird sich vielfach zusätzlich zur Bereinigung dieser Auslandstitel der Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen oder der Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Gläubigervertretungen der Begebungsländer und dem inländischen Anleiheschuldner als notwendig erweisen. Im Interesse einer entsprechenden Publikation wird neben der Verlaublichung in der „Wiener Zeitung“ auch noch eine entsprechende Verlaublichung im Ausland stattfinden müssen (Abs. 4).

Zu § 3:

Die Rechte aus den verlaublichen Auslandstiteln erlöschen — ähnlich wie ein Aufgebot im Kraftloserklärungsverfahren — nicht ipso jure mit der Verlaublichung, sondern erst dann, wenn der Besitzer eines verlaublichen Papiers nicht bis 31. Dezember 1954 beim Handelsgericht Wien die Feststellung beantragt, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind, oder einem solchen Antrag nicht stattgegeben wurde (§ 6). Der Besitzer eines in Österreich befindlichen Auslandstitels hat diesen Antrag beim Handelsgericht Wien zu stellen. Im Hinblick auf den Charakter der Auslandstitel, die nach den Anleihebedingungen oftmals ausländischem Recht unterliegen, wird durch zwischenstaatliche Abkommen oder durch Abkommen mit den Gläubigervertretungen der Begebungsländer vielfach ein Schiedsgericht zur Entscheidung über die Feststellungsanträge vereinbart werden.

Wer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme, also zum Beispiel durch eine nach den Grundsätzen des Völkerrechtes nicht anerkannte Konfiskation, über seine Auslandstitel nicht verfügen kann, hat dies unter Glaubhaftmachung des Sachverhaltes dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes wird

den durch eine derartige Maßnahme betroffenen Personen das Eigentum nicht zugesprochen. Das Gesetz stellt jedoch eine besondere Regelung der Entschädigungsansprüche dieser Personen in Aussicht. Es wird sich erst bei Durchführung dieses Gesetzes herausstellen, ob tatsächlich eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsansprüche notwendig ist oder ob nicht, falls nur vereinzelte derartige Fälle vorliegen, eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Eigentumsanspruchswerber und dem Anleiheschuldner oder eine zwischenstaatliche Regelung Platz greift.

Zu § 4:

§ 4 bringt die näheren Vorschriften über die Vorlage der Auslandstitel bei einem Feststellungsverfahren. Zur Vermeidung von Kosten und des Transportrisikos kann an Stelle der Hinterlegung bei Gericht oder beim Schiedsgericht auch die Hinterlegung bei einer Kreditunternehmung durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen oder durch zwischenstaatliche Abkommen bestimmt werden.

Zu § 5:

Dem Feststellungsantrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller den Eigentumsnachweis im Sinne des § 5 erbringen kann. Der Schutz des guten Glaubens, der sonst allgemein auch bei einem Erwerb von einem Nichtberechtigten gilt, wird bei einem Erwerb eines verlaublichen Auslandstitels nach dem 1. Jänner 1945 ausgeschaltet.

Sofern sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 im Ausland befunden hat, genügt dieser Nachweis. Von den ausländischen Gläubigern, die österreichische Auslandstitel seinerzeit im Vertrauen auf österreichische Zusagen erwarben, auch in diesem Fall den schwierigen Eigentumsnachweis zu verlangen, wäre ungerechtfertigt, weil Stücke, die sich vor dem Kriegsende im Ausland befunden haben, durch die Nachkriegereignisse nicht betroffen sein können.

Ist ein Auslandstitel verlaublich, über den nach den Feststellungen des Bundesministeriums für Finanzen der Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen kann, so genügt jedoch der einfache Nachweis, daß sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 im Ausland befunden hat, nicht.

Durch die Bestimmung, daß Auslandstitel für den Eigentumsnachweis gemäß § 5 als im Inland belegen gelten, soll sichergestellt werden, daß ein im Ausland durch Konfiskation nach dem 1. Jänner 1945 vorgenommener Erwerb nicht als rechtsgültiger Erwerb gilt.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt, wann die Rechte der verlaublichen Titres erloschen sind.

Zu § 7:

Im Interesse einer raschen Wiederaufnahme des Handels von österreichischen Auslandstiteln können die Aussteller veranlaßt werden, die bereinigten Stücke entweder entsprechend zu kennzeichnen oder zu zertifizieren, falls nicht überhaupt die gesamten im Umlauf befindlichen Stücke einer Wertpapierart in neue Schuldverschreibungen umgetauscht werden.

Zu § 8:

Es handelt sich bei den Entscheidungen über Wertpapierbereinigungsfragen um eine besondere Materie, welche die Entscheidung durch einen besonderen Senat des Handelsgerichtes Wien unter Hinzuziehung von fachmännischen Laienrichtern, die mit dieser Angelegenheit vertraut sind, zweckmäßig erscheinen läßt. Das Wertpapierbereinigungsverfahren soll rasch durchgeführt werden und würde durch mehrere Instanzen verzögert werden. Hiezu kommt, daß vielfach die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen wird und in diesen Fällen auch nur eine Instanz entscheidet.

Zu § 9:

§ 9 enthält Bestimmungen über die Abgabebefreiung.

Zu § 10:

§ 10 enthält die Vollzugsklausel.

Berechnung der Kosten, die bei Durchführung des Bundesgesetzes über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel entstehen.

I.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird keinen erhöhten Personalaufwand verursachen. Es ist anzunehmen, daß auch die vom Handelsgericht Wien zu behandelnden Feststellungsanträge von diesem Gericht ohne zusätzliches Personal durchgeführt werden können.

II.

Für die Veröffentlichung der tilgungsbestimmten Stücke der im Anhang dieses Gesetzes angeführten Anleihen werden im Inland Kosten von rund 100.000 S auflaufen, die zum Teil von den nichtstaatlichen Anleiheschuldnern dem Bund refundiert werden.

Die notwendigen Publikationskosten im Ausland dürften rund 300.000 S betragen.

III.

Die Kosten der in den einzelnen Staaten einzurichtenden Schiedsgerichte oder Schiedskommissionen sind schwer zu schätzen. Auch diese Kosten werden zum Teil von den nichtstaatlichen Anleiheschuldnern dem Bund zu ersetzen sein. Da nach den vorhandenen Unterlagen angenommen werden kann, daß nicht viele Anträge bei den Schiedsgerichten eingebracht werden, dürften die Gesamtkosten rund 1.000.000 S nicht übersteigen.